BUNDESSOZIALGERICHT

Beschluss

in dem Rechtsstreit

Az: B 4 AS 68/13 BH

L 2 AS 1473/13 (LSG Baden-Württemberg)
S 15 AS 3274/12 (SG Karlsruhe)

……,

Klägerin und Antragstellerin,

g e g e n

Jobcenter Rastatt,
Karlstraße 18, 76437 Rastatt,

Beklagter.

Der 4. Senat des Bundessozialgerichts hat am 17. Oktober 2013 durch den Vorsitzenden Richter Prof. Dr. V o e l z k e sowie die Richterin S. K n i c k r e h m und den Richter Dr. F l i n t
beschlossen:

Der Antrag der Klägerin, ihr für die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision im Beschluss des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 16. August 2013 Prozesskostenhilfe zu bewilligen und ihr Rechtsanwalt M D in A beizuordnen, wird abgelehnt.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS

G r ü n d e :

1 Die Beteiligten streiten um die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II für die Zeit vom 1.4. bis 30.9.2012. Das SG Karlsruhe hat die Klage mit Urteil vom 6.3.2013 abgewiesen. Die hiergegen gerichtete Berufung hat das LSG Baden-Württemberg mit Beschluss vom 16.8.2013 zurückgewiesen. Die Klägerin hat mit einem von ihr selbst verfassten Schreiben vom 20.9.2013 für ein Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision in diesem, ihr am 23.8.2013 zugestellten Beschluss, die Bewilligung von PKH unter Beiordnung des Rechtsanwalts D beantragt. Der Erklärungsvordruck über ihre persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse war dem Antragsschreiben der Klägerin, welches am 24.9.2013 beim BSG eingegangen ist, beigefügt.

2 Der PKH-Antrag ist abzulehnen. Voraussetzung der PKH und der damit verbundenen Beiordnung eines Rechtsanwalts ist nach der Rechtsprechung des BSG und der anderen obersten Gerichtshöfe des Bundes, dass sowohl der (grundsätzlich formlose) Antrag auf PKH, als auch die Erklärung über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse (Erklärung) bis zum Ablauf der Beschwerdefrist eingereicht werden müssen *(BSG SozR 1750 § 117 Nr 1 und 3; BGH VersR 1981, 884; BFH NV 1989, 802; BVerfG SozR 1750 § 117 Nr 2 und 6)*. Beides ist hier nicht geschehen. Bis zum Ablauf der einmonatigen Beschwerdefrist, die am 23.9.2013 (Montag) endete *(§ 160a Abs 1 S 2, § 64 Abs 2, § 63 Abs 2 SGG, § 177 ZPO)*, hat die Klägerin weder den Antrag gestellt noch die erforderliche Erklärung vorgelegt. Antrag und Erklärung sind erst einen Tag später (am 24.9.2013) beim BSG eingegangen.

3 Das LSG hat die Klägerin mit zutreffenden Erläuterungen zur PKH ausdrücklich darüber belehrt, dass sowohl das PKH-Gesuch als auch die formgerechte Erklärung bis zum Ablauf der Beschwerdefrist beim BSG einzureichen sind. Es ist weder ersichtlich noch von der Klägerin dargetan, dass sie hieran ohne Verschulden gehindert war.

4 Da die Bewilligung von PKH daher abzulehnen war, entfällt zugleich auch die Beiordnung des von der Klägerin benannten Rechtsanwalts im Rahmen der PKH *(§ 73a Abs 1 SGG iVm § 121 Abs 1 ZPO)*.

Hinweis: Auch Teile der Urteilssammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

JLaw – Gesetze und Urteile (mobile App)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
JLaw – für Android
JLaw – für iOS